

## Anzeige nach § 2a der Bedarfsgegenständeverordnung

Unternehmer, die Lebensmittelbedarfsgegenstände nach § 2 Abs. 6 Nr. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch ([LFGB](#)) als Fertigerzeugnis herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, haben dies spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit der für den jeweiligen Betrieb zuständigen Behörde anzuzeigen<sup>1</sup>. Zuständige Behörden sind in Rheinland-Pfalz die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Kreis- und Stadtverwaltungen, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Betrieb befindet.

Die Kontaktdaten der zuständigen Behörden können den folgenden Links entnommen werden:

<https://bus.rlp.de/behoerdenverzeichnis?nodeId=200725006>

<https://bus.rlp.de/behoerdenverzeichnis?nodeId=200724891>

Hierbei ist folgende abweichende Zuständigkeit zu beachten:

<i>Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung</i>	<i>erstreckt sich auch auf das Gebiet der kreisfreien Stadt</i>
Alzey-Worms	Worms
Bad Dürkheim	Neustadt an der Weinstraße
Rhein-Pfalz-Kreis	Frankenthal (Pfalz)
	Speyer
Südliche Weinstraße	Landau in der Pfalz
Südwestpfalz	Pirmasens
	Zweibrücken

Die Anzeigepflicht gilt nicht für Lebensmittelunternehmer, deren jeweiliger Betrieb bereits nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene<sup>2</sup> von der zuständigen Behörde registriert worden ist. Außerdem gilt die Ausnahme entsprechend für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 aufgeführten Erzeuger. Dagegen stellt die Gewerbemeldung keinen Ersatz für die Anzeige dar.

Besteht ein Unternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung **für jede Betriebsstätte gesondert** an die für den Standort zuständige Behörde zu erfolgen.

Abweichend davon ist bei Unternehmen mit mehreren Filialen und dem nachweislich **jeweils gleichen** Sortiment an Lebensmittelbedarfsgegenständen in den Filialen ein vereinfachtes Meldeverfahren möglich. In diesem Fall kann das Anzeigeformular zusammen mit einer Aufstellung der in Rheinland-Pfalz befindlichen Filialen in einer Sammel-E-Mail an die jeweils zuständigen Behörden übermittelt werden. Hierzu sind in der Aufstellung der Filialen die Postleitzahlen und die Kreise bzw. Städte zu ergänzen.

Unternehmer, die ihre Tätigkeit bereits vor dem 01.07.2024 aufgenommen haben, müssen die Anzeige bis zum 31.10.2024 übermitteln. Änderungen der Daten sind innerhalb von sechs Monaten nach Änderung mitzuteilen, sofern die Änderung dann noch besteht.

<sup>1</sup> Anzeigepflicht neu eingeführt ab dem 01.07.2024 durch die [Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung v. 03.04.2024 \(BGBl. 2024 I Nr. 114\)](#)

<sup>2</sup> ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1; L 226 vom 25.6.2004, S. 3; L 46 vom 21.2.2008, S. 51; L 58 vom 3.3.2009, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/382

<b>Art der Meldung</b> (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Anmeldung	<input type="checkbox"/> Aktualisierung	<input type="checkbox"/> Abmeldung
<b>Bezeichnung und Anschrift der Betriebsstätte</b> (bitte ausfüllen)			
Name:			
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Rechtsform:			
<b>Kontaktdaten des Unternehmers</b> (bitte ausfüllen)			
Anrede:			
Name:		Vorname:	
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Telefon:		Fax:	
Handy:		E-Mail:	
<b>Betriebsart / Tätigkeit</b> (bitte ausfüllen z.B. Hersteller, Abpacker, Importeur, Inverkehrbringer – Einzelhändler / Großhändler, Fernabsatz (bitte Adresse des Internetshops angeben), Dienstleistungsbetrieb)			
<b>Angaben der Gruppe der Materialien und Gegenstände<sup>3</sup></b> , die den Hauptbestandteil der hergestellten, behandelten oder in den Verkehr gebrachten Lebensmittelbedarfsgegenstände darstellt (bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich)			
<input type="checkbox"/> Aktive u. intelligente Materialien & Gegenstände		<input type="checkbox"/> Papier und Karton	
<input type="checkbox"/> Klebstoffe		<input type="checkbox"/> Kunststoffe	
<input type="checkbox"/> Keramik		<input type="checkbox"/> Druckfarben	
<input type="checkbox"/> Kork		<input type="checkbox"/> Regenerierte Cellulose	
<input type="checkbox"/> Gummi		<input type="checkbox"/> Silikone	
<input type="checkbox"/> Glas		<input type="checkbox"/> Textilien	
<input type="checkbox"/> Ionenaustauscherharze		<input type="checkbox"/> Lacke und Beschichtungen	
<input type="checkbox"/> Metalle und Legierungen		<input type="checkbox"/> Wachse	
		<input type="checkbox"/> Holz	
<b>Weitere Angaben zum Produktsortiment</b> (freiwillige Angabe)			

<sup>3</sup> nach Anhang I der [Verordnung \(EG\) Nr. 1935/2004](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist

**Unterschrift** (bitte ausfüllen)

Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Unternehmer